

Es ist freudig zu begrüßen, daß dieses ausgezeichnete Werk nach dem Tode des leider so früh verstorbenen Verfassers der Nachwelt erhalten wird. Kürze, Klarheit, Selbstständigkeit des Urteils dürften wohl die Hauptvorzüge dieser Erklärung des neuen Kirchenrechtes sein. Sehr ansprechend sind auch die Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung des geltenden Rechtes. Der Bearbeiter dieser Auflage hätte vielleicht etwas mehr die neuere Literatur erwähnen können.

Trier.

B. van Aken S. J.

- 3) **Compendium repetitorium iuris ecclesiastici** communis et quoad leges et consuetudines reipublicae Austriacae particularis. Scripsit Dr Constantinus Joan. Vidmar. Ed. quarto, emendatior, nova Codici Jur. Can. accommodata. Viennae 1927, Fromme.

Durch die vorliegende Neuauflage hat der Verfasser sein früher erschienenenes Compendium dem neuen Kodex angepaßt. Von einem Compendium erwartet man, daß es in kurzer Form das Wesentliche zusammenfaßt. Dieser Anforderung hat der Verfasser im großen und ganzen gut entsprochen; er berücksichtigt nicht bloß das neue, sondern auch das bisher geltende Recht, dieses teilweise fast etwas zu ausführlich. Von praktischen Gesichtspunkten aus möchte man da und dort noch Kürzungen wünschen, an anderen Stellen freilich auch Einfügungen; z. B. könnten die Abschnitte über die Metropolitane, Patriarchen und Primaten, Konzilien entschieden kürzer gefaßt und die Ausführungen über matrimonium disparagium ganz ausgelassen werden; vermist dagegen haben wir einen Abschnitt über die Beichte (auch der Religiosen), die letzte Delung; diese Änderungen würden den Wert des Büchleins vor allem für Examenstandabenden und für die praktische Seelsorge beträchtlich erhöhen. Bedauert haben wir, daß der Verfasser die frühere Einteilung voll und ganz beibehalten hat und sich nicht der vom Kodex gewiesenen Einteilung angeschlossen hat. Die völlige Anpassung an die Einteilung des Kodex hätte nicht viel mehr Zeit gekostet, hätte aber doch das Büchlein viel brauchbarer gemacht, weil dadurch die einzelnen Materien viel leichter auffindbar geworden wären. Dieser Nachteil wird durch den Index nicht genügend ersetzt. Im einzelnen sei noch auf Folgendes hingewiesen: Die S. 119, A. 1, angegebene Bemerkung, daß das Tridentinische Tametsi-Dekret in Rußland, Hannover, Pommern, Württemberg nicht gelte, ist wenigstens in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig (cf. Gasparri, De matrimonio II², 483 ff.). S. 275 wird behauptet, daß die Ernennung der Bischöfe von Seckau, Lavant und Gurk durch ihren Metropolitane von Salzburg in dessen einstiger Landeshoheit begründet sei; die Metropolitane von Salzburg haben vielmehr bei Gründung dieser Diözesen dieselben dotiert und sich das Ernennungsrecht vorbehalten; es liegt somit ein Quasipatronat vor (siehe Buchberger, Kirchl. Handlex. s. r. Gurk I. 1818 f., u. s. r. Salzburg, II. 1913). S. 322 erwecken die Worte „abbates consecrati habentes iurisdictionem“ den Eindruck, daß alle Äbte auf dem allgemeinen Konzil Stimmrecht hätten; der Kodex sagt richtig: „abbates vel praelati nullius.“ Die Weihe, die die Äbte empfangen, ist zudem keine consecratio, sondern eine benedictio. S. 326: Auf dem Provinzialkonzil haben nicht bloß die Äbte, Präpöste und Konventualprioren, sondern auch die Provinzialobern der exempten klösterlichen Genossenschaften Stimmrecht, und zwar immer, nicht bloß „ubi mos est.“

Abtei Neresheim.

P. Philipp Hofmeister.

- 4) **Katholische Kirchengeschichts-Katechesen.** Zweite, umgearbeitete und vermehrte Aufl. Herausgegeben von Geistl. Rat W. Jaksch, Diözesan-Inspektor. 8° (338). Wien 1927, Volksbund-Verlag.

Der bekannte Lehrbehelf für Kirchengeschichte ist in dieser Auflage bedeutend verbessert. Besonders zu begrüßen ist die ausführliche Darstellung der Glaubensspaltung und des Trienter Konzils wie die Berücksichtigung der österreichischen Kirchengeschichte. Da im Kampfe gegen die Freidenkerei nur absolut blanke Waffen nützen, schlägt Referent eine Umarbeitung des Kapitels „Inquisition“ (etwa nach Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter, II., 1926) und ein neues Kapitel „Hexenwahn und Hexenprozesse“ (nach Janßen, Pastor und Paulus) vor. Im Literaturanhang könnte für die Herren Religionslehrer zu jedem Abschnitt das maßgebende katholische Hauptwerk und, wenn vorhanden, der am leichtesten zu erreichende kleine Behelf vermerkt werden. Zum Beispiel zu Luther Grisar und Bichler. Das Buch ist ein dankenswerter Schritt weiter auf dem Wege des Anschlusses des kirchengeschichtlichen Unterrichtes vor der reiferen Jugend an die kritische katholische Geschichtsschreibung. Viel Erfolg und weitere Ausgestaltung!

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

5) Gottes Gnadenruf und die Antwort der Menschenseele. Fastenhomilien und Fastenlesungen. Von Dr Karl Rieder. Dritte und vierte, verbesserte Auflage. 8 (58). Freiburg 1926, Herder.

Anknüpfend an Charakterbilder der Apostelgeschichte (Saulus, Lydia, der Kerkermeister in Philippi, die Athener, Bücherbrand in Ephesus, Felix und Drusilla) bringt Verfasser in der ihm eigenen schlichten, aber eindrucksvollen Weise sehr praktische Fastengedanken in Form thematischer Homilien. Einige kleine sprachliche Unebenheiten sähe man gerne gebessert.

Neustift bei Großraming.

Binder.

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig,
oder liefert schnellstens
Buchhandlung Du. Haslinger in Linz, Landstraße Nr. 30.

Sprechapparat Große Freude bringt in jedem Heim mein **Trichter-Sprechapparat**. Meine Apparate sind nach dem neuesten System gebaut und erzeugen **prächtige Klangfülle**. Reichspatent. Leicht transportabel, zusammenlegbar. Klare und reine Tonwiedergabe. **Die billigste Sprechmaschine der Welt!** Der Apparat ist mit Geschwindigkeits-Regulierung und Bremse ausgestattet. **Begelsternte Dankschreiben und Anerkennungen beweisen die Güte meines Apparates.** Infolge günstigen Abschlusses liefere ich den Apparat zum **Reklamepreis von nur Reichs-Mark**. Verlangen Sie Prospekt. Bereits viele tausend Stück verkauft. Jeder Apparat wird vor Versand geprüft! Versand nur gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages. Versandhaus **Hans Kanter, Berlin-Wilmersdorf 522, Jenaerstraße 8.**

7.65

MAIER-HARMONIUMS

über die ganze Welt verbreitet!

Kleinste bis größte Werke, auch von jedermann ohne Notenkenntnis sofort vierstimmig spielbare Instrumente.

Aloys Maier, Fulda

königl. und päpstl. Hoflieferant.

Gegründet 1846.

Katalog gratis.